

Empfänger per E-Mail

Gruppe: Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB)
Rheinfelden - Basel

Schweizerische
Rheinhäfen

Hochbergerstrasse 160
Postfach
CH-4019 Basel

Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. 30/22 CH

Streckenabschnitt Rheinfelden – Mittlere Rheinbrücke Basel

(Rhein-km 149,000 bis Rhein-km 166,530)

Zuhilfenahme von Hilfsantrieben verboten

**Mittlere Rheinbrücke Basel
bis unterer Vorhafen Schleuse Birsfelden**

Anordnung vorübergehender Art gemäss § 1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung
sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Geltung von
rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel - Rheinfelden

Nach wie vor gilt ergänzend zu Abschnitt 2, Art. 9 der Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden (HochrheinschPV) für alle Schiffe auf der Bergfahrt durch das Stadtgebiet Basel von der Mittleren Rheinbrücke Basel (Rhein-km 166,530) bis unterer Vorhafen Schleuse Birsfelden (Rhein-km 163,620), dass das Erreichen in der Bergfahrt von einer Mindestgeschwindigkeit von 4 km/h gegen das Ufer gemessen, aus eigener Kraft erfolgen muss.

Die Zuhilfenahme von Hilfsantrieben wie Bugstrahleinrichtungen zur Erreichung der Mindestgeschwindigkeit ist nicht zulässig.

Kann die Mindestgeschwindigkeit nicht erreicht werden, so muss Schlepphilfe in Anspruch genommen werden.

Die Schleppdienstleistung ist schriftlich mittels Antragsformular unter nachstehendem Link bis spätestens einen Tag vor gewünschtem Schleppdienst bei der Revierzentrale Basel anzufordern bzw. anzumelden.

<https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schifffahrtsservice/schlepp-und-schubbootdienstleistungen/>

Auskünfte erteilt die Revierzentrale Basel: ☎+41 (0)61 639 95 30 / UKW-Kanal 18.

Wir bitten um Kenntnisnahme und wünschen *allzeit gute Fahrt*.

Basel, 30. Juni 2022

Schweizerische Rheinhäfen